Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9344**

17. Wahlperiode 18. 04. 2012

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme des Bundes für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei Paaren mit Kinderwunsch (Kinderwunschförderungsgesetz – KiwunschG)

A. Problem und Ziel

Kinder sind eine Bereicherung der Gesellschaft. Seit 2004 haben in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Paare mit Kinderwunsch jedoch mindestens die Hälfte der Kosten der künstlichen Befruchtung selbst zu tragen. Dies hatte einen deutlich messbaren Rückgang der Behandlungszahlen zur Folge.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine große Anzahl von Menschen, die in einer Partnerschaft leben und gerne Kinder hätten, deren Kinderwunsch sich aber aus medizinischen Gründen nicht erfüllt. Ungewollte Kinderlosigkeit wird oft als schwerer Mangel in der persönlichen Lebensplanung angesehen, der einen erheblichen psychischen und physischen Leidensdruck zur Folge haben kann. Eine künstliche Befruchtung ist für viele die letzte Hoffnung.

Paare, die sich für eine Familie entschieden haben, benötigen und verdienen Unterstützung.

Die Erfüllung des Kinderwunsches soll nicht länger von der Vermögens- und Einkommenssituation der betroffenen Paare abhängig sein. Mit dem Änderungsgesetz soll daher eine finanzielle Entlastung von Paaren mit Kinderwunsch erfolgen. Der Gesetzentwurf ist ein Beitrag, unerwünschte Kinderlosigkeit entschlossen und nachhaltig zu bekämpfen. Insoweit ist es folgerichtig, öffentliche Mittel bereitzustellen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf soll erreicht werden, ergänzend zur 50-prozentigen Übernahme der Behandlungskosten durch die Krankenkasse gemäß § 27a Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Bund die Kinderwunschbehandlung zukünftig zu 25 Prozent mitfinanziert und damit die bisherige Kostenbeteiligung der Paare von 50 auf 25 Prozent sinkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Ausgaben sind nicht quantifizierbar. Die Finanzierung für gesetzlich Krankenversicherte soll aus dem Bundeshaushalt erfolgen. Gegebenenfalls ergeben sich weitere Kosten für den Personenkreis, der Heilfürsorge bei der Polizei oder anderen Dienstherrn erhält, sofern diesem Personenkreis die Heilfürsorge in analoger Anwendung der Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt wird.

E. Erfüllungsaufwand

Der Vollzug erfolgt im System bereits bestehender gesetzlicher Regelungen. Der Vollzugsaufwand ist deshalb als marginal zu bewerten.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. April 2012

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 893. Sitzung am 2. März 2012 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme des Bundes für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei Paaren mit Kinderwunsch
> (Kinderwunschförderungsgesetz - KiwunschG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Kostenübernahme des Bundes für Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei Paaren mit Kinderwunsch (Kinderwunschförderungsgesetz – KiwunschG)

Vom …

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2977), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 27a wird Absatz 3 wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „75“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

   „Der Bund erstattet den Krankenkassen 25 vom Hundert der mit dem Behandlungsplan genehmigten Kosten der Maßnahmen, die bei ihren Versicherten durchgeführt wurden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Kinder sind eine Bereicherung der Gesellschaft. Seit 2004 haben in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Paare mit Kinderwunsch jedoch mindestens die Hälfte der Kosten der künstlichen Befruchtung selbst zu tragen. Dies hatte einen dramatischen Rückgang der Behandlungszahlen zur Folge.

Die Erfüllung des Kinderwunsches soll nicht länger von der Vermögens- und Einkommenssituation der betroffenen Paare abhängig sein. Mit dem Änderungsgesetz soll eine finanzielle Entlastung von Paaren mit Kinderwunsch erfolgen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a (§ 27a Absatz 3 Satz 3 SGB V)

Mit der Bestimmung wird erreicht, dass ergänzend zur 50-prozentigen Übernahme der Behandlungskosten durch die Krankenkasse gemäß § 27a Absatz 3 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Bund die Kinderwunschbehandlung zukünftig zu 25 Prozent mitfinanziert und damit die bisherige Kostenbeteiligung der Paare von 50 auf 25 Prozent sinkt.

Zu Buchstabe b (§ 27a Absatz 3 Satz 4 – neu – SGB V)

Die Vorschrift regelt die Kostentragung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die Bestimmung über das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat großes Verständnis für die Situation von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch. Aus Sicht der Bundesregierung sind zur Verbesserung der Unterstützung ungewollt kinderloser Paare grundsätzlich mehrere Handlungsbereiche wichtig: die umfassende Gewährleistung psychosozialer Beratung bei ungewollter Kinderlosigkeit, Aufklärungsaktionen zu den Hintergründen von Kinderlosigkeit und die Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Adoption sowie die finanzielle Unterstützung bei reproduktionsmedizinischen Maßnahmen.

Die seit dem 1. Januar 2004 geltende Begrenzung der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei medizinischen Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung auf einen Zuschuss von 50 Prozent ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß – 1 BvR 2982/07.

Die Bundesregierung verweist zudem an dieser Stelle auf das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG), das den Krankenkassen die Möglichkeit gibt, in ihrer Satzung zusätzliche Leistungen auch im Bereich der künstlichen Befruchtung anzubieten.

Die Bundesregierung lehnt deshalb den Gesetzentwurf des Bundesrates ab und verweist dazu auch auf ihre Gegenäußerung zum GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) vom 23. September 2011. Der Antrag des Bundesrates, Änderungen des § 27a SGB V in das GKV-Versorgungsstrukturgesetz (GKV-VStG) mit einzubeziehen, wurde auch dort von der Bundesregierung abgelehnt.

Auch die Länder sind gehalten, bessere Voraussetzungen für die künstliche Befruchtung zu etablieren. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat seit dem 1. April 2012, gemeinsam mit den Ländern, die Möglichkeit, im Rahmen einer Förderrichtlinie ungewollt kinderlose Ehepaare finanziell zu unterstützen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333